

Entwurf

2. Nachtragshaushaltssatzung der Welterbestadt Quedlinburg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA in der derzeit geltenden Fassung hat die Welterbestadt Quedlinburg folgende, vom Stadtrat in seiner Sitzung am beschlossene
2. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
1. Ergebnisplan				
Erträge	51.304.400	500.100	0	51.804.500
Aufwendungen	54.856.400	0	320.900	54.535.500
2. Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	47.813.800	500.100	0	48.313.900
Auszahlungen	50.446.600	0	320.900	50.125.700
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	8.776.000	0	243.100	8.532.900
Auszahlungen	16.025.300	294.900	0	16.320.200
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	7.249.300	538.000	0	7.787.300
Auszahlungen	1.950.000	0	0	1.950.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 7.249.300 Euro **um 538.000 Euro erhöht** und damit auf 7.787.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.255.300 Euro **um 3.093.200 Euro erhöht** und damit auf 11.348.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 22.000.000 Euro **nicht verändert**.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden gegenüber der bisherigen Festsetzung von

1. Grundsteuer	
1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	440 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	440 v.H.

nicht verändert.

§ 6

Flexible Haushaltsführung

Die bisherigen Festsetzungen werden **nicht verändert.**

Quedlinburg, den

WELTERBESTADT QUEDLINBURG



Frank Ruch

Oberbürgermeister

Dienstsiegel